

**Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(Gebührenordnung - GebO)**

**Vom 15. März 1994
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Dezember 2025)**

Die Kamerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 5. März 1994 die folgende Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen (ÄBS S. 270) und zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2025* (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung 11. Dezember 2025) geändert:

* in Kraft getreten am 1. Januar 2026

**§ 1
Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).
- (2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Teil dieser Gebührenordnung. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.
- (4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie
 - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Rahmengebühr**

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

**§ 4
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.

(4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 30,00 EUR erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 23. Februar 1991 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 3/1991, S. 504), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1992 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1992, S. 1157 f.) außer Kraft.

Anlage - Gebührenverzeichnis

Dresden, den 5. März 1994

Prof. Dr. Heinz Dietrich
Präsident

Dr. med. Günter Bartsch
Schriftführer

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Dezember 2025)

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	50,00 EUR
1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens	50,00 EUR
1.3. Erteilung eines „Good standing“	30,00 EUR
1.4. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“	25,00 EUR
1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	10,00 EUR bis 150,00 EUR
1.6. Ausstellung eines Arztausweises classic	
- Neuausstellung	20,00 EUR
- Ersatzausstellung bei Verlust	30,00 EUR
1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie	0,15 EUR

2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	20,00 EUR bis 100,00 EUR
- keine Stattgabe	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	50,00 EUR bis 750,00 EUR

3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

3.1. Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00 EUR
3.2. Gebühr für Verfahren ohne Prüfung	75,00 EUR

4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	250,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	75,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	300,00 EUR

5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

5.1. automatische Anerkennung	150,00 EUR
5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 1.000,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	800,00 bis 1.500,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	590,00 EUR
5.5. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung	75,00 EUR
5.6. Verfahren zur Prüfung von Tätigkeiten im Ausland auf Anerkennung als Weiterbildungszeit	
- Erstprüfung	100,00 bis 300,00 EUR
- Folgeprüfung	100,00 EUR
5.7. Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifssinn	50,00 EUR bis 200,00 EUR

6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)	
- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/oder	
- für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/oder	
- bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern	
- bei weiteren Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsens	200,00 EUR
- Zuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand (Kategorien B, D, I, K)	100,00 EUR
6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde	7,00 EUR bis 45,00 EUR

7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung

Arzthelper(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)

7.1. Eintragung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	80,00 EUR
7.2. Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.2.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	100,00 EUR
7.2.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	200,00 EUR
7.2.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
7.2.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	200,00 EUR
7.3. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.3.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
- mit Abschlussprüfung	200,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	
- schriftlicher Teil (pro Modul)	100,00 EUR
- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.3.2. Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 200,00 EUR
7.3.3. Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	10,00 EUR bis 70,00 EUR
7.4. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 20,00 EUR
7.5. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR
7.6. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 150,00 EUR
7.7. Berufsvalidierung	
7.7.1. Vorbereitendes Verfahren ohne Feststellung	300,00 EUR
7.7.2. Feststellungsverfahren inklusive vorbereitendes Verfahren	
- vollständige Vergleichbarkeit	1.250,00 EUR
- überwiegende Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- teilweise Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- keine Vergleichbarkeit/Ablehnung	750,00 EUR
- Ergänzungsverfahren	750,00 EUR
7.7.3. Rücknahme	
- vorbereitendes Verfahren	125,00 EUR
- vor Feststellungs durchführung	250,00 EUR

7.8. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	100,00 EUR bis 650,00 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------

8. „Ärztliche Stelle“ nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen durch die „Ärztliche Stelle StrlSchV“ gemäß §§ 128 ff. StrlSchV vom 29.11.2018 in der jeweils geltenden Fassung

8.1. Radiologie	
- Röntgen analog*	400,00 EUR bis 700,00 EUR
- Röntgen digital*	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- je Monitor	60,00 EUR bis 100,00 EUR
- Mammographie*	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Nutzung kurativ	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- Nutzung kurativ und Screening	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Computertomographie (CT)*	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage*	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- mit Interventionen	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- ohne Interventionen	1.800,00 EUR bis 2.400,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	
*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils Teilgebühr für Prüfung Patientenanteil und/oder technische Qualitätssicherung	
- Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung)	
- zur technischen Qualitätssicherung	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- zu Patientenaufnahmen	350,00 EUR bis 600,00 EUR
- Teleradiologie je Prüfstrecke	
- Knochendichitemessung	
- Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen	350,00 EUR bis 600,00 EUR
- Mitnutzer: Patientenmessungen	200,00 EUR bis 450,00 EUR
8.2. Nuklearmedizin	
- je Gammakamera	400,00 EUR bis 800,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT	500,00 EUR bis 900,00 EUR
- je CT Hybrid	400,00 EUR bis 800,00 EUR
- je PET	600,00 EUR bis 1.000,00 EUR
- je Messplatz	300,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Aktivimeter	300,00 EUR bis 550,00 EUR
- offene Radionuklide	200,00 EUR bis 600,00 EUR
- Mitnutzer: je Untersuchung (Diagnostik und Therapie)	200,00 EUR bis 400,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	2.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
8.3. Strahlentherapie	
- Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort	800,00 EUR bis 1.400,00 EUR
- Röntgentherapie	1.000,00 EUR bis 1.600,00 EUR
- Teletherapie (inkl. Planungssysteme)	
- Einzelanlage*	2.800,00 EUR bis 3.000,00 EUR
- zwei Anlagen, je	2.300,00 EUR bis 2.600,00 EUR
- ab 3. Anlage, je	1.500 EUR bis 2.100,00 EUR
- je Brachytherapie (Afterloading, Seeds)	
- Einzelanlage*	2.300,00 EUR bis 2.800,00 EUR
- weitere Anlagen zu prüfen, je	1.700,00 EUR bis 2.400,00 EUR
- je Simulator/Lokalisation	400,00 EUR bis 800,00 EUR

	- je Protonentherapie *Einrichtung betreibt insgesamt eine Anlage eines Gerätetyps, keine weiteren Anlagen anderer Therapieformen	5.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR
8.4.	Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte)	50,00 EUR bis 800,00 EUR
9.	Tätigkeit der Ethikkommission	
9.1.	Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung (EU) 536/2014 über Humanarzneimittel [Clinical Trial Regulation] richten sich die Gebühren nach Anlage 3 (zu § 12) der Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesober- behörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung- Bewertungsverfahren-Verordnung – KPBV)“	
9.2.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission	
9.2.1.	Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.2.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.3.	Monocenter -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
9.3.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.3.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.4.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission	
9.4.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.4.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.5.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG als federführende Ethikkommission	
9.5.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00EUR
9.5.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.5.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.5.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.5.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.5.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.6.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG als lokale Ethikkommission	
9.6.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.6.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.6.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.7.	Studien gemäß StrlSchV	
9.7.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.7.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.8.	Studien gemäß TFG	
9.8.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.8.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.9.	Beratung des Arztes, anderer Gesundheitsfachberufe und Sponsoren	

9.9.1.	zu den mit einem Forschungsvorhaben verbundenen (berufs-)ethischen und (berufs-)rechtlichen Fragen (z. B. § 15 Abs. 1 Berufsordnung)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.9.2.	über wichtige Ergänzungen zum Handeln nach Nr. 9.9.1.	25,00 EUR bis 750,00 EUR
9.10.	Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten	100,00 EUR bis 200,00 EUR
10. Durchführung von Maßnahmen zur assistierten Reproduktion		
10.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.3.	Beratung gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „Assistierte Reproduktion“ der Sächsischen Landesärztekammer	150,00 EUR bis 500,00 EUR
10.4.	Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Datensatz	1,30 EUR bis 2,00 EUR
11. Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz		
500,00 EUR bis 1.500,00 EUR zuzüglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen		
12. Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin gemäß §§ 12a, 18 TFG i.V.m. der Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer in den jeweils geltenden Fassungen		
Prüfung von Einrichtungen		
- unter 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr		
- über 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr		
- mit hämatopoetischen Stammzelltransplantationen/Jahr		
50,00 EUR		
200,00 EUR		
250,00 EUR		